

Antrag 46/II/2023**KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 61/I/2023 (Konsens)****Kein Vaterschaftsurlaub - Für eine inklusive Partner*innenfreistellung**

1 Wir fordern, dass die geplante Regelung zum „Vater-
2 schaftsurlaub“ auf eine „Partner*innenfreistellung“ aus-
3 geweitet und somit umbenannt wird, um sowohl gleich-
4 geschlechtliche Paarbeziehungen anzuerkennen, als auch
5 die Möglichkeit der Freistellung für die / den Partner*in
6 von gebärenden Personen oder die Benennung einer Per-
7 son z.B. durch Alleinerziehende zu ermöglichen, welche
8 nicht an die biologische Erzeugerschaft gebunden ist.

9

10

11 Begründung

12 Der Begriff „Vaterschaftsurlaub“ beschreibt eine Form der
13 Freistellung von der Arbeit aufgrund von Vaterschaft bzw.
14 Vaterwerdung, auch als Vaterschaftsfreistellung bekannt.
15 Hierbei handelt es sich um eine bezahlte Freistellung ähn-
16 lich dem „Mutterschaftsurlaub“, die nach der Geburt ei-
17 nes Kindes in Anspruch genommen werden kann. Laut
18 der Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und
19 Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur
20 Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Europäischen
21 Parlaments und des Rates, die ergänzend zum „Mutter-
22 schaftsurlaub“ einen sog. „Vaterschaftsurlaub“ vorsieht,
23 ist Deutschland verpflichtet, eine derartige Freistellung
24 einzurichten. Dies wurde bisher versäumt und soll nun
25 nachgeholt werden, um ein Vertragsverletzungsverfahren
26 seitens der EU zu verhindern.

27

28 Bei dieser Regelung werden „gleichgestellte zweite
29 Elternteile“ unter dem Begriff des „Vaterschaftsur-
30 laubs“ subsumiert. Anerkannte gleichgeschlechtliche
31 Partner*innenschaften verdienen jedoch auch eine ge-
32 setzliche Repräsentation. Auch gleichgeschlechtliche
33 Partner*innen sollten die Möglichkeit haben in der Zeit
34 nach der Geburt freigestellt zu werden, um eine Bin-
35 dung zum Kind aufzubauen und ihre Partner*innen in
36 der Care-Arbeit zu unterstützen. Dass sie dieses Recht
37 haben und wahrnehmen hängt auch von der Benennung
38 entsprechender Regelungen ab, gleichgeschlechtliche
39 Paare sollten erkennen können, dass sie diese Rechte
40 haben und nicht nur mitgemeint sein. Zu diesem Zweck
41 ist es notwendig, eine klare Benennung des Gesetzes
42 vorzunehmen.

43

44 Gleichzeitig sollten nicht zwingend die biologischen Väter
45 eines Kindes/ die Erzeuger, sondern die primär in die Erzie-
46 hung/ Fürsorge eines Kindes eingebundenen Partner*in-
47 nen der gebärenden Person freigestellt werden, also eben

48 diejenigen, die direkt an dem Leben des Kindes beteiligt
49 sind. Zudem sollten auch Alleinerziehende frei eine Person
50 benennen können, die unabhängig von der biologischen
51 Elternschaft sein kann, die sie durch eine Freistellung un-
52 terstützen kann.

53

54 Bei einer derartigen Freistellung sollte es nicht darum ge-
55 hen, die biologischen Eltern, sondern die kümmernden
56 Personen zu entlasten, das heißt, die Menschen, welche
57 die gebärende Person unmittelbar in der Care-Arbeit un-
58 terstützen.